



18.12.2013

Nummer 35

INHALT	SEITE
<b><u>Satzungen für die Wochenmärkte in der Stadt Passau</u></b>	
- Wochenmarktsatzung Klostergarten	284
- Marktgebührensatzung Klostergarten	291
- Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung Domplatz vom 22.05.92	293
- Marktgebührensatzung Domplatz	294
<b><u>Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014</u></b>	296
<b><u>Wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung der Ilz durch die Stau- und Triebwerksanlage „Oberilzmühle“ und Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe.</u></b>	298
<b><u>BEKANNTMACHUNG über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell</u></b>	300
<b><u>BEKANNTMACHUNG über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell</u></b>	301
<b><u>BEKANNTMACHUNG über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell</u></b>	302
<b><u>Sparkasse Passau</u></b>	
- Kraftloserklärung Frau Eleonore Düring	303
<b><u>Bekanntmachung des Landkreises Passau</u></b>	
<b><u>Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Verleihung des Ehrenringes für besondere Verdienste um den Landkreis Passau wird bekannt gegeben, dass aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 14. Oktober 2013 der Ehrenring des Landkreises Passau an Dr. Klaus Rose vergeben wird. Die Verleihung fand am 16. Dezember 2013 statt.</u></b>	303

## ■ **Satzung über den Wochenmarkt auf dem Klostergarten in der Stadt Passau (Wochenmarktsatzung für den Klostergarten)**

Die Stadt Passau erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, GVBl 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Markttage, Marktplatz und Öffnungszeiten
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktes
- § 4 Teilnahme und Zulassung
- § 5 Auswahlentscheidung
- § 6 Verkaufseinrichtungen
- § 7 Auf- und Abbau
- § 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 9 Sauberkeit und Reinigung
- § 10 Marktaufsicht
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Marktgebühren
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Benutzung der Wochenmärkte auf dem Klostergarten. Diese werden als öffentliche Einrichtung (Art. 21 GO) der Stadt Passau betrieben.

### **§ 2 Markttage, Marktplatz und Öffnungszeiten**

- (1) Die Märkte finden an Dienstagen und an Freitagen von 7.00 – 12.30 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- (2) Die Markttage, die Öffnungszeiten oder die örtlichen Festlegungen können aus besonderem Anlass, insbesondere wenn der Platz für andere Veranstaltungen benötigt wird, von der Stadt Passau geändert werden. Einzelne Märkte können unter diesen Voraussetzungen auch abgesagt werden.

- (3) Die Märkte finden auf den befestigten Flächen des Klostergartens statt. Eine Nutzung der Grünflächen ist nicht gestattet.

### **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes**

Es dürfen angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, § 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. rohe Naturerzeugnisse
4. geschmückte Bindereien, soweit sie überwiegend pflanzlichen Ursprungs sind
5. Haushaltsartikel und ähnliche Waren auf maximal zwei Standplätzen
6. zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke auf maximal zwei Standplätzen

### **§ 4 Teilnahme und Zulassung**

- (1) Die Teilnahme an den Wochenmärkten bedarf einer Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zulassung wird schriftlich unter Festlegung der Platzgröße, des Standortes und des Warensortiments für ein Kalenderjahr (Dauerzulassung), für einen bestimmten Zeitraum (Saisonzulassung) oder für einen bestimmten Markttag (Tageszulassung) erteilt.
- (3) Die Vergabe der Marktplätze für Dauerzulassungen erfolgt jeweils im Dezember für das darauf folgende Kalenderjahr auf der Grundlage der am 01.12. vorliegenden Anträge. Später eingehende Anträge, insbesondere auch Anträge auf Saison- oder Tageszulassungen, können nur berücksichtigt werden, wenn das für den beantragten Zeitraum verfügbare Platzangebot ausreicht.
- (4) Die Stadt Passau weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Der Verkauf gleichartiger Waren oder Warenarten kann auf Teilen des Wochenmarktgeländes zusammengefasst und darauf beschränkt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- der Bewerber in seinem Antrag unrichtige Angaben zur Person oder zu seinem Geschäft gemacht hat oder unvollständige Angaben nicht unverzüglich nachholt
- das Platzangebot nicht ausreicht und nach Durchführung der Auswahlentscheidung nach § 5 andere Bewerber vorrangig zu berücksichtigen sind
- der Bewerber oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder
- der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt .

(7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Standplatz wiederholt nicht bzw. nicht regelmäßig genutzt wird,
- der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- der Erlaubnisinhaber oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- der Marktteilnehmer die nach der Wochenmarktgebührensatzung / Klostergarten fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

(8) Die Zuteilung endet, wenn

- der Marktbeschicker schriftlich auf sie verzichtet,
- der Marktbeschicker stirbt,
- die Firma des Marktbeschickers erlischt.

## § 5

### Auswahlentscheidung

(1) Reicht das verfügbare Platzangebot nicht aus, ist eine Auswahlentscheidung zu treffen. Orientiert am Marktzweck, nämlich der Bevölkerung in der Alt- und in der Innenstadt ein vielfältiges und ausgewogenes Angebot von Waren des täglichen Kaufbedarfs zu bieten, ist entsprechend den Marktbedürfnissen und den organisatorischen Gegebenheiten insbesondere darauf zu achten, dass

- ortsansässige Betriebe vorrangig berücksichtigt werden,
- auch der Wochenmarktstandort auf dem Domplatz eine ausreichende Anzahl von Besuchern erhält,
- die Bewerber bewährt und zuverlässig sind,

- durch einen ausgewogenen Branchenmix ein vielfältiges Angebot gewährleistet wird,
  - das Angebot attraktiv ist, und zwar im Hinblick auf die Gestaltung und Sauberkeit des Standes, den Zustand und die Qualität der Ware, die Preisauszeichnung und die Warenkennzeichnung,
  - Neu- oder Wiederholungsbewerber, deren Angebot wochenmarktkonform ist und gegen deren persönliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, in angemessener Zeit eine Zulassungschance erhalten.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Ziele auf der Grundlage eines Punktekataloges, der vom Ordnungsausschuss der Stadt Passau zu beschließen ist. Antragsteller mit höherer Punktezahl werden vor Bewerbern mit niedrigerer Punktezahl berücksichtigt.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufs- und Schirmstände zugelassen.
- (2) Geschlossene Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die geschlossene Form aus lebensmittelrechtlichen oder lebensmittelhygienischen Gründen erforderlich ist. Liefer-, Transport-, Zug-, Kühl-, oder sonstige Fahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtung dienen, müssen unverzüglich nach den Aufbauarbeiten entfernt werden.
- (3) Die äußere Erscheinung der Wochenmärkte soll einem typischen niederbayrischen Markt entsprechen. Dies ist bei der Farbe der Schirme und dem Material und der Art der Verkaufsanlagen sowie der Verwendung von Werbematerialien zu berücksichtigen.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen grundsätzlich die Tiefe von 3,50 m nicht überschreiten.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche der Wege und Plätze oder die darin verlegten Leitungen nicht beschädigt werden. Das Verlegen von Kabeln am Boden quer über den Fußgängerbereich der Marktfläche ist unzulässig.
- (6) Die Marktteilnehmer haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift oder ihre vollständige Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

## **§ 7** **Auf- und Abbau**

- (1) Die Anlieferung zu den Wochenmärkten darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn erfolgen und muss spätestens mit Marktbeginn beendet sein. Während der Auf- und Abbauphase darf der Wochenmarktplatz nur mit den für den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen benötigten Transport- und Zugfahrzeugen, Lieferwagen und Anhängern befahren werden.
- (2) Mit Ablauf der Marktzeit muss der Verkauf eingestellt werden und der Platz spätestens eine Stunde danach geräumt sein.
- (3) Der Auf- und Abbau anderer Marktteilnehmer darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Zufahrten und Zugänge dürfen nicht verstellt werden. Auf der Cagnes-sur-Mer-Promenade ist auch während der Auf- und Abbauphasen eine Durchfahrtsbreite von mind. 3,50 m freizuhalten.

## **§ 8** **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Passau zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem jeweiligen Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Verboten ist insbesondere
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Verteilen von Werbematerial aller Art
  4. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, frei umherlaufen zu lassen,
  5. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeit, ausgenommen die Benutzung der Cagnes-sur-Mer-Promenade durch Radfahrer,
  6. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 9 Sauberkeit und Reinigung**

- (1) Jeder Verkäufer hat seinen Standplatz vor Verlassen auf eigene Kosten zu reinigen und die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Öffentliche Abfallkörbe dürfen zur Entsorgung der auf dem Wochenmarkt angefallenen Abfälle nicht benutzt werden.
- (2) Die Stadt Passau kann die Endreinigung auf Kosten des Beschickers durchführen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Sie kann Dritte damit beauftragen.

## **§ 10 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Passau. Das mit den Aufgaben der Marktaufsicht betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebs erforderlichen Anordnungen erlassen.
- (2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (3) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zugang zu den Standplätzen zu gewähren. Auf Verlangen hat sich das Aufsichtspersonal als solches auszuweisen.
- (4) Marktteilnehmer, die den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 zuwiderhandeln oder sich wiederholt den Weisungen der Aufsichtsorgane widersetzen, können des Platzes verwiesen und von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Ausnahmen**

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Passau zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn nicht höherrangige Rechtsvorschriften oder ein übergeordnetes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Ausnahmen sind stets widerruflich.

## **§ 12 Marktgebühren**

- (1) Für die benötigte Standfläche sind Marktgebühren zu entrichten.
- (2) Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Wochenmarktgebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Passau am Klostergarten.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Benutzung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für die Sicherheit der Verkaufseinrichtungen sowie der verwendeten Fahrzeuge und Geräte haften die Marktbeschricker.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Passau keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Passau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 3 Fahrzeuge, Verkaufseinrichtungen, Waren oder sonstige Gegenstände auf Grünflächen abstellt oder lagert,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 ohne vorhergehende Zulassung Waren anbietet,
  3. den Festlegungen zur Platzgröße, zum Standort oder zum Warensortiment in der Zulassung nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,
  4. Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht den Anforderungen nach § 6 entsprechen,
  5. die Sorgfaltspflichten bei der Aufstellung der Verkaufseinrichtungen und beim Verlegen von Leitungen nach § 6 Abs. 5 nicht beachtet,
  6. entgegen § 6 Abs. 6 an der Verkaufseinrichtung keinen Namen anbringt bzw. den Formvorschriften zuwiderhandelt,
  7. die Bestimmungen nach § 7 zum Auf- und Abbau nicht einhält,
  8. den Verboten zum Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt,
  9. entgegen § 9 Abs. 1 den Standplatz nicht reinigt oder die Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
  10. entgegen § 10 Abs. 2 als Marktteilnehmer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
  11. entgegen § 10 Abs. 3 dem Aufsichtspersonal nicht Zugang zu den Standplätzen gewährt,



12. einem Platzverweis nach § 10 Abs. 4 nicht Folge leistet.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Passau, den 16.12.2013  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

### **■ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes auf dem Klostergarten der Stadt Passau (Marktgebührensatzung / Klostergarten)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt auf dem Klostergarten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Plätze auf dem Markt benutzt bzw. in wessen Namen oder Auftrag die Plätze benutzt werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Für die zugewiesene, bei fehlender Zuweisung für die benutzte Verkaufsfläche beträgt die Gebühr pro angefangenen laufenden Meter Frontlänge und Markttag 3,00 €.
- (2) Die Jahresgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Tagesgebühr mit der Anzahl der beantragten und genehmigten Markttag.
- (3) Sonstige anfallende Verbrauchsgebühren (z.B. Strom) werden gesondert von der Stadt Passau in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Bei Zuweisung von Tagesplätzen werden die Gebühren jeweils sofort fällig. Die Gebühren für Dauerverkaufsplätze sind Jahresgebühren; sie werden spätestens am 01.08. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Erstattung**

- (1) Wird die Zuweisung des Standplatzes widerrufen, so sind die Gebühren, die für spätere Zeiträume entrichtet wurden, zu erstatten.
- (2) Macht der Benutzer von seinem Recht auf Nutzung des Standplatzes keinen Gebrauch, so werden die Gebühren für den nicht genutzten Zeitraum nur erstattet, wenn die Stadt Passau den Standplatz anderweitig vergeben kann. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Passau, den 16.12.2013  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## ■ **Satzung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Passau vom 22.05.1992**

Die Stadt Passau erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, GVBl 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung:

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Passau vom 22.05.1992 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält die Überschrift „Satzung über den Wochenmarkt auf dem Domplatz in der Stadt Passau (Wochenmarktsatzung für den Domplatz)“.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### **Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit**

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem autofreien Teil des Domplatzes veranstaltet (Marktplatz).
- (2) Markttag ist der Samstag. Ist der Markttag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
- (4) Aus besonderem Anlass kann die Stadt Passau vorübergehend Fläche, Zeit und Öffnungszeit abweichend festsetzen.
- (5) Während des Christkindlmarktes (einschließlich der Zeiten des Auf- und Abbaus) findet auf dem Domplatz kein Wochenmarkt statt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Passau, den 16.12.2013  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## ■ **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes auf dem Domplatz der Stadt Passau (Marktgebührensatzung / Domplatz)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen und Stellplätzen für Händlerfahrzeuge auf dem Wochenmarkt auf dem Domplatz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Plätze auf dem Markt benutzt bzw. in wessen Namen oder Auftrag die Plätze benutzt werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

(4) Für die zugewiesene, bei fehlender Zuweisung für die benutzte Verkaufsfläche beträgt die Gebühr pro angefangenen laufenden Meter Frontlänge und Markttag 1,00 €.

(5) Für die im Marktbereich zulässigerweise aufgestellten Händlerfahrzeuge einschließlich Anhänger (§ 6 der Wochenmarktsatzung / Domplatz) beträgt die Gebühr

- |   |        |
|---|--------|
| a. bis zu einer Länge von 5 Metern        | 1,00 € |
| b. bis zu einer Länge von 10 Metern       | 1,50 € |
| c. bei einer Länge von mehr als 10 Metern | 2,00 € |

je Markttag.

(6) Die Jahresgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Tagesgebühr mit der Anzahl der beantragten und genehmigten Markttage.

(7) Sonstige anfallende Verbrauchsgebühren (z.B. Strom) werden gesondert von der Stadt Passau in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung der Plätze, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (4) Bei Zuweisung von Tagesplätzen werden die Gebühren jeweils sofort fällig. Die Gebühren für Dauerverkaufsplätze sind Jahresgebühren; sie werden spätestens am 01.08. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Erstattung**

- (3) Wird die Zuweisung des Standplatzes widerrufen, so sind die Gebühren, die für spätere Zeiträume entrichtet wurden, zu erstatten.
- (4) Macht der Benutzer von seinem Recht auf Nutzung des Standplatzes keinen Gebrauch, so werden die Gebühren für den nicht genutzten Zeitraum nur erstattet, wenn die Stadt Passau den Standplatz anderweitig vergeben kann. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 24.07.1992 außer Kraft.

Passau, den 16.12.2013  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## ■ Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014

Der Stadtrat der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am **09.12.2013** die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 390 v.H. für das Kalenderjahr 2014 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 906) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2014 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge, die mit ihrem Jahresbetrag 15.-- Euro nicht übersteigen sind am 15. August und Jahresbeträge, die 30.-- Euro nicht übersteigen, am 15. Februar und am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2014 in einem Betrag am 1. Juli 2014 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Passau, den 13.12.2013

**Oberbürgermeister**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau, Rathausplatz 3, 94032 Passau einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

■ **Wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung der Ilz durch die Stau- und Triebwerksanlage „Oberilzmühle“ und Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe.**

Antragsteller:

Fa. Wasserkraftwerke Passau GmbH, Regensburger Str. 29, 94036 Passau

Die Fa. Wasserkraftwerke GmbH hat für das Vorhaben Benutzung der Ilz durch die Stau- und Triebwerksanlage „Oberilzmühle“ eine wasserrechtliche Bewilligung beim Landratsamt Passau beantragt.

1. Das Vorhaben umfasst die Stauhaltung, die Wasserableitung aus der Ilz und Wiedereinleitung von Wasser in die Ilz zur Gewinnung von elektrischer Energie.

Die Details können aus den Planunterlagen ersehen werden.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen in der Zeit vom

**03.01.2014 bis 03.02.2014**  
**in der Stadt Passau**  
**Altes Rathaus, Zi. Nr. 607**

während der üblichen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 17.02.2014**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.06 oder bei der Stadt Passau, 94032 Passau, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).**

4. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 18.12.2013



Unterschrift

**Bestätigung Bekanntmachung**

Anschlag an der Amtstafel am: 18.12.2013

Abnahme von der Amtstafel am: 03.01.2013

Stadt Passau, den 18.12.2013

- Dienstsiegel -

Unterschrift

■ **BEKANNTMACHUNG über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.07.2013 den geprüften Jahresabschluss 2012 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 89.751.440,91 € und einem Jahresgewinn von 281.159,32 € fest und beschließt, den Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 198.863,83 € auf neue Rechnung vorzutragen und den Jahresgewinn beim Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 82.295,49 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH, München, hat den Jahresabschluss 2012 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft.

...

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 31.05.2013  
SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2012 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 17.03.2014 bis 28.03.2014 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 02.12.2013

ZAW Donau-Wald  
Ludwig Lankl  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

■ **BEKANNTMACHUNG über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell**

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 den geprüften Jahresabschluss 2012 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 2.582.987,25 € und einem Jahresgewinn von 206.028,82 € fest und beschließt, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH, München, hat den Jahresabschluss 2012 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des BBG Donau-Wald KU – Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfällen und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft.

...

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU – Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfällen und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 31.05.2013  
SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2012 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 17.03.2014 bis 28.03.2014 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 02.12.2013

BBG Donau-Wald KU  
Ludwig Lankl  
Verwaltungsratsvorsitzender  
Landrat

■ **BEKANTMACHUNG über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell**

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 den geprüften Jahresabschluss 2012 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 150.415,59 € und einem Jahresgewinn von 3.043,83 € fest und beschließt, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH, München, hat den Jahresabschluss 2012 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts – AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts – AKU Donau-Wald, Außernzell, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 31.05.2013  
SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2012 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 17.03.2014 bis 28.03.2014 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 02.12.2013

AKU Donau-Wald  
Ludwig Lankl  
Verwaltungsratsvorsitzender  
Landrat

## ■ Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Haibach, lautend auf

Frau  
Eleonore Düring  
Josef-Haydn-Str. 8 a  
94032 Passau

Sparkonto Nr. 111876793  
jetzt Sparkonto Nr. 3511876793

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 06.12.2013

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Herr Dr. Hartmann Beck  
( stv. Vorstandsvorsitzender )

ausgehängt am:                      Unterschrift:

abgenommen am:                    Unterschrift:

---

## ■ Bekanntmachung des Landkreises Passau

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Verleihung des Ehrenringes für besondere Verdienste um den Landkreis Passau wird bekannt gegeben, dass aufgrund des Beschluss des Kreistages vom 14. Oktober 2013 der Ehrenring des Landkreises Passau an Dr. Klaus Rose vergeben wird. Die Verleihung fand am 16. Dezember 2013 statt.

Passau, 17. Dezember 2014  
gez.  
Franz Meyer  
Landrat des Landkreises Passau